

99115005070000

Wohnsitz abmelden

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/344/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115005070000
Leistungsbezeichnung I	Wohnsitz abmelden
Leistungsbezeichnung II	Wohnsitz abmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>[Bundesmeldegesetz (BMG):](https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/)</p> <ul style="list-style-type: none">• § 17 Anmeldung, Abmeldung• § 21 Mehrere Wohnungen• § 23 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht• § 25 Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person <p>[Baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG):](https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-BMGAGBWV3P5)</p> <ul style="list-style-type: none">• § 5 Führung und Aufgaben des zentralen Meldeportals <p>[Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV)](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_27092022_VII2201041418.htm)</p>
Teaser	Sie müssen sich bei der Meldebehörde abmelden, wenn Sie
Volltext	<p>Sie müssen sich bei der Meldebehörde abmelden, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none">• ins Ausland umziehen oder• eine Ihrer Wohnungen (zum Beispiel eine Nebenwohnung) aufgeben, ohne gleichzeitig eine neue Wohnung zu beziehen. <p>Wenn Sie Ihre Nebenwohnung aufgeben, ohne gleichzeitig eine neue Wohnung zu beziehen, müssen Sie dies der Meldebehörde, die für die Nebenwohnung zuständig ist, oder der Meldebehörde , die für die</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist, mitteilen.</p> <p>Nicht abmelden müssen Sie sich, wenn Sie innerhalb Deutschlands umziehen. Es genügt, sich bei Ihrer neuen Gemeinde anzumelden. Diese teilt der früheren Gemeinde mit, dass Sie umgezogen sind.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Die Meldebehörde kann von Ihnen weitere Unterlagen verlangen. Dies sind in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass • Ausweise der Familienangehörigen: Bringen Sie für Kinder, die keinen Kinderreisepass besitzen, die Geburtsurkunde mit.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Umzug oder • Wohnungsaufgabe
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Für die Abmeldung müssen Sie in der Regel persönlich bei der Meldebehörde erscheinen. Die Meldebehörde erfasst Ihre neuen Daten und legt Ihnen einen Ausdruck der Daten vor. Die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Daten bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift auf dem Ausdruck.</p> <p>Tip: Sie können Ihre Familienangehörigen, die in derselben Wohnung gewohnt haben und umziehen, ebenfalls abmelden.</p>
Bearbeitungsdauer	Bearbeitung erfolgt in der Regel sofort vor Ort
Frist	Sie müssen sich innerhalb von zwei Wochen abmelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Nach der Abmeldung erhalten Sie eine Bestätigung für Ihre Unterlagen.
Rechtsbehelf	Kein
Kurztext	

Modul

Sachverhalt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
